

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1952

Nummer 95

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 27. 11. 1952, Zweiter Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen — 2. VerwRefErl. —. S. 1687.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

1952 S. 1687
aufgeh. d.
1954 S. 1988 Nr. 150

1952 S. 1687

beachte

1956 S. 2601/02

1952 S. 1687

geänd.

1955 S. 2251/52

C. Innenminister

1952 S. 1687
teil aufgeh. d.
1954 S. 2152

IV. Öffentliche Sicherheit

Zweiter Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen — 2. VerwRefErl. —

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1952 — I — 17 — 72
Tgb.-Nr. 1334/52 — IV A 1 21.31 Tgb.-Nr. 335/52

A. Im Zuge der Verwaltungsreform habe ich auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Aufhebung der Übertragungsverordnung vom 4. Juli 1951 (GV. NW. S. 81) durch die neue Übertragungsverordnung vom 9. Oktober 1952 (GV. NW. S. 255) die mir auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) zustehenden Rechte im wesentlichen auf die Regierungspräsidenten übertragen.

Die Regierungspräsidenten haben in diesem Rahmen die Stellung einer Polizeiaufsichtsbehörde gemäß Abschnitt III des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes — PVG — vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), soweit seine Bestimmungen auf die heutigen Polizeibehörden und die Landeseinrichtungen der Polizei anwendbar sind. Sie können sowohl den Chefs der Polizei und den Leitern der Landeseinrichtungen der Polizei als auch den Polizeiausschüssen ihres Bezirks Weisungen erteilen.

Zur Durchführung der Übertragungsverordnung vom 9. Oktober 1952 ordne ich unter Aufhebung meiner RdErl. v. 29. Oktober 1951 (MBL. NW. S. 1213) und v. 16. Oktober 1952 — IV A 1 21.31 (FS) an:

1. Die Dienstaufsicht hat nicht den Zweck, Zuständigkeit und Verantwortung nachgeordneter Behörden auf die Aufsichtsbehörde zu verlagern. Je sorgfältiger und gewissenhafter die Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei arbeiten, desto mehr erleichtern sie der Polizeiaufsichtsbehörde die ihr obliegende Dienstaufsicht. Das wird insbesondere auch dadurch erreicht, daß die Polizeibehörden und die Landeseinrichtungen der Polizei davon absehen, Entscheidungen der Aufsichtsbehörde einzuholen, wo eigenverantwortliche Durcharbeitung der Gesetze, Verordnungen, sonstiger Bestimmungen und der einschlägigen Rechtsprechung zum Ziele führt. Hierdurch wird gleichzeitig überflüssige Verwaltungsarbeit vermieden und eine Rationalisierung der Verwaltung erreicht.
2. Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht auf Grund des § 1 der Übertragungsverordnung vom 9. Oktober 1952 erstreckt sich nicht nur auf die Aufgaben einer Polizei-

aufsichtsbehörde, die sich aus dem vorläufigen Polizeigesetz ergeben, sondern auch auf diejenigen, die der Polizeiaufsichtsbehörde in anderen Gesetzen und Verordnungen übertragen sind.

3. Die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden obliegt ausschließlich den Regierungspräsidenten.
4. Damit die Regierungspräsidenten ihre polizeiaufsichtsbehördlichen Aufgaben in vollem Umfange wahrnehmen können, ist es erforderlich, daß sie Einblick in alle Angelegenheiten der Polizei erhalten. Für den Schriftverkehr zwischen den Polizeibehörden und den Landeseinrichtungen der Polizei einerseits und den Polizeiaufsichtsbehörden andererseits gelten die in der Anlage abgedruckten Richtlinien.
5. Die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — haben die Regierungspräsidenten über besondere Vorkommnisse innerhalb des Polizeigebiets durch Vorlage von Abschriften der täglichen Lageberichte unverzüglich zu unterrichten. Die Berichterstattung an das Landeskriminalpolizeiamt auf Grund meiner Runderlasse vom 1. Februar 1949, 12. Februar 1949, 5. Mai 1949 — IV B 4 Tgb.-Nr. 227 49 (nv) und vom 3. Juni 1949 — Polizeiinspektorat — Tgb.-Nr. 44 49 (nv) betreffend tägliche Lageberichte der Polizei — wird hierdurch nicht berührt.
6. a) Die Polizeibehörden — Polizeiausschüsse — berichten den Regierungspräsidenten über jede beabsichtigte Sitzung des Polizeiausschusses und seiner Unterausschüsse spätestens 10 Tage vor deren Zusammentreten unter Angabe des Sitzungszeitpunktes, des Sitzungsortes und der Tagesordnung.
- b) Den Regierungspräsidenten steht das Recht zu, als Polizeiaufsichtsbehörde an den Verhandlungen der Polizeiausschüsse und ihrer Unterausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- c) Soweit bei der Beratung von Verhandlungspunkten die Anwesenheit von Vertretern meines Ministeriums geboten erscheint, haben die Regierungspräsidenten mir hierüber so zeitgerecht, ggf. fernmündlich, zu berichten, daß eine Teilnahme gewährleistet ist.
- d) Über Verhandlungsgegenstände, die die Zuständigkeit meines Ministeriums betreffen sowie über Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung sind oder bei deren Beratung Maßnahmen der Landesregierung Gegenstand der Verhandlung waren, ersuche ich die Regierungspräsidenten, mir sofort zu berichten.
- e) Die Sitzungsprotokolle sind mir nicht mehr zu übersenden.

Meine RdErl. v. 22. Mai 1947 — IV B 5 Tgb.-Nr. 2672/47 (nv), v. 19. Februar 1948 — IV B 3 Tgb.-Nr. 2672/47 (nv), v. 23. Oktober 1948 — IV B 3 Tgb.-Nr. 1201/48 (nv) und v. 24. Juni 1949 — IV B 3 Tgb.-Nr. 261/49 (nv) werden hiermit aufgehoben.

7. Die Regierungspräsidenten haben die Beschlüsse der Polizeiausschüsse daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem geltenden Recht vereinbar sind und erforderlichenfalls ihre Aufhebung zu veranlassen.
8. In den Fällen des § 5 Abs. 2 des vorläufigen Polizeigesetzes haben die Regierungspräsidenten mir einen begründeten Vorschlag auf Bestellung eines Beauftragten vorzulegen.
9. In den Fällen des § 11 des vorläufigen Polizeigesetzes sind mir von den Regierungspräsidenten begründete Vorschläge auf Einbehaltung der Landeszuschüsse vorzulegen.
10. Den Regierungspräsidenten obliegt die Anordnung des Einsatzes von Polizeikräften innerhalb ihres Regierungsbezirks. Sie können den Polizeibehörden — Chefs der Polizei — Weisungen über den Einsatz von Polizeikräften über den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörde hinaus erteilen. Hinsichtlich der Zuschüsse aus Landesmitteln und des Abrechnungsverfahrens für diese überörtlichen Einsätze ergehen besondere Richtlinien. Unberührt bleiben die Rechte der Regierungspräsidenten, die sich aus § 23 Abs. 4 PVG ergeben, und die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten bei der Katastrophenabwehr.
11. In Abänderung meiner RdErl. v. 11. Januar 1950 — IV B 5 I 3367/49 (nv), 24. Februar 1950 — IV B 5 I 625/50 (nv) und v. 5. November 1951 — IV B 5 I 5323 (nv) — steht den Regierungspräsidenten nunmehr nach § 2 der Übertragungsverordnung vom 9. Oktober 1952 das Recht zu, Polizeibeamte bis zur Besoldungsgruppe A 5b einschließlich innerhalb des Regierungsbezirks zu versetzen. Das Versetzungsrecht erstreckt sich nicht auf Beamte der Landeseinrichtungen der Polizei.
12. In Ergänzung des RdErl. v. 11. September 1948 — IV B 5 I Tgb.-Nr. 2951/48 (nv) — haben die Chefs der Polizei den Urlaubsantritt und die Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte den Regierungspräsidenten anzuzeigen. Die Urlaubserteilung für die Leiter der Landeseinrichtungen der Polizei mit Ausnahme der Bereitschaftspolizei übertrage ich den Regierungspräsidenten. Weiterhin übertrage ich ihnen das Recht der Genehmigung von Dienstreisen und zur Benutzung von Dienstkraftwagen durch die Chefs der Polizei und die Leiter der Landeseinrichtungen der Polizei.
13. In den Fällen des § 7 Abs. 2 des vorläufigen Polizeigesetzes ist mir von den Regierungspräsidenten ein begründeter Vorschlag zur Versetzung des betreffenden Beamten in den Wartestand vorzulegen.
14. Zu den von den Polizeiausschüssen gemachten Vorschlägen über die Neubesetzung einer freien Polizeichefstelle bzw. über die Neubesetzung der Stelle des ständigen Vertreters eines Polizeichefs haben die Regierungspräsidenten Stellung zu nehmen.
15. Von der Befugnis zur Bestätigung der Geschäftsführer der Polizeiausschüsse ist bis zum Erlass weiterer Richtlinien vorläufig kein Gebrauch zu machen.

B. Zur Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung habe ich bereits auf Grund

- a) der Übergangsverordnung über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1946 in der durch Landtagsbeschluß vom 6. März 1947 geänderten Fassung (GV. NW. S. 165),
- b) des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung
 1. vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143),
 2. der Bekanntmachung vom 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) — nachstehend vorläufiges Polizeigesetz genannt —,
- c) der Übertragungsverordnung vom 4. Juli 1951 (GV. NW. S. 81),
- d) der in anderen Gesetzen enthaltenen Delegationsrechte auf nachgeordnete Behörden einen Teil meiner Befugnisse durch die nachstehend aufgeführten Runderlasse übertragen, nach denen im Rahmen der neuen Übertragungs-

verordnung vom 9. Oktober 1952 (GV. NW. S. 255) in Verbindung mit den unter Abschnitt A dieses RdErl. gegebenen Anweisungen weiter zu verfahren ist.

I. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung:

1. Verhängung, Durchführung, Art und Umfang der Polizeiaufsicht gemäß §§ 38, 39 StGB auf die Regierungspräsidenten

durch die RdErl. v. 22. April 1949 — IV A 2 Tgb.-Nr. 96/49 (nv) und v. 4. Juli 1949 — IV A 2 I Tgb.-Nr. 96 (nv) —.
2. Festlegung von Märkten auf die Regierungspräsidenten

durch die RdErl. v. 12. Januar 1949 — I 108 — 3 — 4102/48 (nv) und v. 25. August 1949 — I 108 — 3 — Nr. 1672/49 (nv) —.
3. Bestellung von Hilfspolizeibeamten auf die Regierungspräsidenten

durch RdErl. v. 14. Oktober 1949 (MBI. NW. S. 996) in der Fassung vom 25. September 1950 (MBI. NW. S. 922) und v. 28. Juli 1951 (MBI. NW. S. 919) in Verbindung mit den RdErl. v. 2. September 1950 — IV A 2 II b 46.30 Tgb.-Nr. 69/50 (nv) und v. 20. September 1950 — IV A 2 II b 46.30 Tgb.-Nr. 70/III (nv).
4. Ordnung, Überwachung und statistische Erfassung des Güter- und Fernverkehrs mit Kraftfahrzeugen auf die Regierungspräsidenten

durch RdErl. v. 19. Oktober 1949 — IV A 2 Ia 33.54 Tgb.-Nr. 426 (nv) —.
5. Unterstellung der Rechnungsrevisoren der Polizeibehörden unter den Leiter des Rechnungsamtes der für den Bereich zuständigen Bezirksregierung

durch RdErl. v. 4. August 1950 — IV D 9 I 12.00 Tgb.-Nr. 386/I (nv) —.
6. Beordnung von Kraftfahrzeugen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes oder auf Grund von Anordnungen der Militärregierung zugunsten der Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes auf die Regierungspräsidenten

durch RdErl. v. 26. Mai 1950 — IV D 8 Tgb.-Nr. 392 (nv) —.
7. Niederschlagung von Ansprüchen der SK- und RB-Polizeibehörden auf die Regierungspräsidenten

durch RdErl. v. 12. Juni 1950 — IV D 8 D 9 B 5 II Tgb.-Nr. 113 III (nv) —.
8. Bei den Landeseinrichtungen der Polizei
 - a) Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplans,
 - b) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
 - c) Bekleidungs-, Unterkunfts- und Verpflegungsangelegenheiten, Bewirtschaftung der Geräte, Waffen, Munition, Fahrzeuge und Fernmeldeeinrichtungen, Sanitäts- und Veterinärbedürfnisse,
 - d) Abschluß von Verträgen bis zum Werte von 1000 DM in Durchführung der Verpflegungswirtschaft oder der Materialbeschaffung

auf die Landeseinrichtungen der Polizei — Verwaltungsämter —

durch RdErl. v. 16. Oktober 1950 — IV D 9 I — A 2 — 11.06 Tgb.-Nr. 575 (nv) —.
9. Auskunftersuchen ausländischer Behörden und Konsulate in Ausländerpolizeiangelegenheiten auf die Regierungspräsidenten

durch RdErl. v. 31. Januar 1951 — IV A 2 IIa 33.40 Tgb.-Nr. 936 (nv) —.
10. Behandlung von Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes an die Polizeibehörden auf die Regierungspräsidenten

durch RdErl. v. 29. Februar 1952 — IV B 2 — 12.00 — RB/SK Tgb.-Nr. 104/52 (nv) —.
11. Waffengebrauch der Polizei gemäß Abschn. IV Ziff. 5 der Dienstweisung über den Waffengebrauch der Polizei auf die Regierungspräsidenten

durch RdErl. v. 24. August 1950 (MBI. NW. S. 811) in der Fassung vom 14. März 1951 (MBI. NW. S. 350) und v. 23. August 1952 (MBI. NW. S. 1097).
12. Geldbelohnungen an Polizeibeamte und andere Personen, Belobigungen von Polizeibeamten und Annahme von Geldbelohnungen auf die Regierungspräsidenten

unter Abschn. I Ziff. 5 des RdErl. v. 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1355).

13. Genehmigung der Verteilung von Verkehrserziehungsbroschüren auf die Regierungspräsidenten
durch RdErl. v. 21. Oktober 1952 — IV A 2 44.21 Tgb.-Nr. 2139/II/52 (nv).

II. Allgemeines Recht des öffentlichen Dienstes:

1. Bearbeitung von Dienstunfällen auf die Regierungspräsidenten
durch RdErl. v. 4. August 1948 — IV B 5 II Tgb.-Nr. 1—710/30.30 (nv) in Verbindung mit den Bestimmungen unter Abschn. II Ziff. 5 des RdErl. v. 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1355).
2. Aufsichtsbehördliche Entscheidung nach § 22 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-Besoldungs- und -Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) wegen der Übernahmepflicht von Polizeibeamten der ehemaligen kommunalen Vollzugspolizei auf die Regierungspräsidenten
durch die RdErl. v. 27. Oktober 1949 (MBI. NW. S. 1038) und v. 13. Januar 1950 (MBI. NW. S. 40).
3. Einleitung und Weiterführung von Erstattungsverfahren bei den SK- und RB-Polizeibehörden, den Polizeidienststellen des Landes auf die Regierungspräsidenten
durch RdErl. v. 20. Februar 1950 (MBI. NW. S. 211).
4. Einstellung von Lohnempfängern im Rahmen des für die Landeseinrichtungen der Polizei genehmigten Stellenplans auf die Landeseinrichtungen der Polizei — Verwaltungsämter —
durch RdErl. v. 16. Oktober 1950 — IV D 9/I — A 2 — 11.06 Tgb.-Nr. 575 (nv) —.
5. Wiedereinstellung von Beamten der ehemaligen Polizei des Reichs und der Gemeinden auf die Regierungspräsidenten
durch RdErl. v. 4. Oktober 1951 — IV B 5 I Tgb.-Nr. 4760 (nv) —.
6. Einstellung und Entlassung sowie Höhergruppierung von Angestellten bei Landeseinrichtungen der Polizei mit Ausnahme der Bereitschaftspolizei bis zur Besoldungsgruppe TO. A VII einschließlich auf die Landeseinrichtungen der Polizei — Verwaltungsämter —
durch RdErl. v. 24. April 1952 — IV B 3 Tgb.-Nr. 1416/52 (nv) —.
7. Anerkennung der lehrgangsmäßigen Voraussetzung für Anstellungen und Beförderungen innerhalb der Vollzugspolizei auf die Regierungspräsidenten
durch RdErl. v. 25. Oktober 1952 — IV D 5 36.00/E 2/E 3 Tgb.-Nr. 1180/52 (nv) —.
8. Bearbeitung sämtlicher Unfälle, an denen polizei-eigene Kraftfahrzeuge beteiligt sind, auf die Regierungspräsidenten
unter Abschn. II Ziff. 6 des RdErl. v. 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1355).
9. Genehmigung für Heilstättenkuren und Überprüfung der Kuranträge für das Polizeikurheim „Grund“ (Harz) auf die Regierungspräsidenten
unter Abschn. II Ziff. 7 des RdErl. v. 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1355).
10. Werbung und Auswahl sowie Einstellung der Bewerber für die Bereitschaftspolizei auf die Landespolizeischulen bzw. deren Leiter
unter Abschn. II Ziff. 4 a und b des RdErl. v. 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1355).
11. Zuweisung des Nachersatzes für den Einzeldienst auf die Regierungspräsidenten
unter Abschn. II Ziff. 4 c des RdErl. v. 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1355).
12. Aufgaben auf dem Gebiet des Beamtenrechts auf die Regierungspräsidenten bzw. die Leiter der Landeseinrichtungen der Polizei
durch RdErl. v. 7. November 1950 (MBI. NW. S. 1101).
13. Entscheidung in Angelegenheiten der Polizeibeamtenvertretung
durch RdErl. v. 11. Mai 1952 — IV B 3/3 — 1098 II/52 (nv) —.
14. Bestimmung der Dienstvorgesetzten und der höheren Dienstbehörde im Sinne des § 11 Abs. 2 DOG für die Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen
unter Abschn. II Ziff. 3 des RdErl. v. 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1355).

III. Angelegenheiten des Besoldungs- und Versorgungsrechts:

1. Vorprüfung derjenigen BDA-Festsetzungen für Polizeibeamte, die auf Grund der Sonderbestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes durch die oberste Landesbehörde erfolgen müssen, auf die Regierungspräsidenten
durch die RdErl. v. 31. März 1949 — B 5 II 20.01 — 25.30 Tgb.-Nr. 241 (nv) und v. 3. Oktober 1952 — IV B 4 — Allg. — 1030 — (nv) —.
2. Bei den Landeseinrichtungen der Polizei
 - a) Festsetzung des Besoldungsdienstalters und Anweisung der Dienstbezüge für die Beamten,
 - b) Festsetzung und Anweisung der Angestelltenbezüge und Löhne nach der TO. A und B für die Angestellten und Lohnempfänger,
 - c) Festsetzung und Anweisung der Reisekosten, zugelassenen Pauschalvergütungen, Umzugskosten, Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen und Vorschüsse
 auf die Landeseinrichtungen der Polizei — Verwaltungsämter —
durch RdErl. v. 16. Oktober 1950 — IV D 9 — I — A 2 — 11.06 Tgb.-Nr. 575 (nv) —.
3. Genehmigung der Nebentätigkeit von Beamten auf die Regierungspräsidenten
durch die RdErl. v. 13. April 1951 — IV B 5 I 12.02 (nv) und v. 7. Juni 1951 — IV B 5 I 12.02 I (nv) —.
4. Festsetzung von Beihilfen, Gewährung von Unterstützungen, Genehmigung von Hausratsvorschüssen für die Bediensteten der Landeseinrichtungen der Polizei auf die Regierungspräsidenten
durch die RdErl. v. 13. November 1951 — IV B 5 III 24.01 Tgb.-Nr. 1170/51 (nv) und v. 21. März 1952 IV B 4 24.01 Tgb.-Nr. 400/52 (nv) —.
5. Weitergewährung von Unterhaltsbeiträgen nach §§ 76 Abs. 3 und 103 DBG für die Beamten der Polizeibehörden und der Landeseinrichtungen der Polizei sowie deren Hinterbliebene auf die Regierungspräsidenten
unter Abschn. III Ziff. 1 d des RdErl. v. 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1355).
6. Die amtsärztliche Untersuchung bei der Zuruhe- setzung von Polizeibeamten vor Vollendung des 60. Lebensjahres auf die Medizinaldezernten bei den Bezirksregierungen
durch die RdErl. v. 29. Oktober 1951 (MBI. NW. S. 1213) und v. 30. Mai 1952 — IV B 3 Tgb.-Nr. 501/52 (nv) —.
7. Zuruhesetzung von Beamten gemäß § 75 DBG auf die Polizeibehörden bzw. die Regierungspräsidenten
durch RdErl. v. 26. Mai 1952 — IV B 3 Tgb.-Nr. 1599/52 (nv) —.
8. Entscheidungen in Angelegenheiten, die Ansprüche gegenüber der staatlichen Polizeiverwaltung aus der Zeit bis 1945 betreffen, auf die Regierungspräsidenten
unter Abschn. I Ziff. 3 des RdErl. v. 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1355).

C. Zur weiteren Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

I. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung:

1. Unter Aufhebung meines RdErl. v. 16. Oktober 1950 — IV D 9/I — A 2 — 11.06 Tgb.-Nr. 575 (nv) — werden in Durchführung des § 3 der Übertragungsverordnung vom 9. Oktober 1952 die Verwaltungsämter bei den Landeseinrichtungen der Polizei aufgelöst und personell in die Behörde des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sie sich befinden, übergeführt. Die Eingliederung in das Haushaltskapitel der Bezirksregierungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. An der örtlichen Unterbringung des Verwaltungspersonals bei den Landeseinrichtungen der Polizei ändert sich vorerst nichts. Besondere Richtlinien folgen. Die Regierungspräsidenten nehmen für die Landeseinrichtungen der Polizei in eigener Zuständigkeit und Verantwortung die Aufgaben, die mir nach § 9 Abs. 2 des vorläufigen Polizeigesetzes aus § 5 Abs. 1 zustehen, wahr, soweit ich mir nach § 3 der Übertragungsverordnung einzelne Aufgaben nicht selbst vorbehalten habe.

2. Die Entscheidung über den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen der Landesdienststellen der Polizei gegen laufende Mietzahlung und gegen Mietvorauszahlung in dem Umfange und unter den Voraussetzungen, wie sie für den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke der SK- und RB-Polizeibehörden durch die Polizeiausschüsse gelten, übertrage ich im Rahmen des RdErl. v. 10. April 1952 — IV D 2 — 251/52 (nv) — dem Regierungspräsidenten. Der RdErl. d. Finanzministers v. 16. Februar 1952 (MBL NW. S. 227) bleibt unberührt.
3. Die Wohnungsfürsorge für Polizeibedienstete übertrage ich unter Aufhebung der Ziff. 6—10 des RdErl. v. 28. Mai 1952 — IV D 2 — 333/52 — (nv) — den Regierungspräsidenten. Hinsichtlich der Gewährung eines Abfindungsbeitrages für das Überlassen von Wohnraum verbleibt es vorläufig bei der Regelung d. RdErl. v. 31. Mai 1951 — IV D 8 — 293/51 (nv) —.
4. Alle Polizeikantinen- und -küchen-Angelegenheiten einschließlich des Abschlusses von Kantinenpachtverträgen nach dem von mir aufgestellten Muster, das auf Anforderung übersandt wird, übertrage ich den Regierungspräsidenten.
5. Die Führung der Polizeistatistik für das Land Nordrhein-Westfalen
 - a) polizeiliche Monatsnachweise und Halbjahresberichte
gemäß RdErl. v. 26. September 1952 — IV AB II Tgb.-Nr. 56/52 (nv) —,
 - b) polizeiliche Kriminalstatistik
gemäß RdErl. v. 9. Dezember 1948 — IV B 3 — Tgb.-Nr. 4731/48 (nv) — in Verbindung mit den sinngemäß weiter anzuwendenden einschlägigen Besatzungsvorschriften,
 - c) Berichterstattung über den mot. Verkehrsüberwachungs- und Verkehrsunfalldienst und die bei der Überwachung des Straßenverkehrs getroffenen Maßnahmen
gemäß RdErl. v. 3. Oktober 1951 (MBL NW. S. 1169) und vom 13. November 1952 — IV A 2 — 33.56 — Tgb.-Nr. 2166/52 (nv) —

übertrage ich dem Landeskriminalpolizeiamt. Über die Auswertung der Polizeistatistiken ergeht Sonderanweisung.

Die unter a) genannten statistischen Berichte sind erstmalig für die Berichtszeit vom 1. bis 31. Dezember 1952 bzw. für die Berichtszeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1952 zu erstatten. Die Regierungspräsidenten legen die Monatsnachweise bis zum 5. des auf den Berichtsabschnitt folgenden Monats, die Halbjahresstatistiken bis zum 5. Januar und 5. Juli jedes Jahres für den vorangegangenen Berichtsabschnitt vor. Das Polizeiamt Hilstrup berichtet dem Landeskriminalpolizeiamt unmittelbar. Die dem unter a) angeführten RdErl. vorhergegangenen RdErl. über Monatsnachweise und Halbjahresstatistiken sind überholt.

6. In Ergänzung des RdErl. v. 10. Oktober 1950 — IV A 2 II b 36.21 Tgb.-Nr. 786/50 (nv) — übertrage ich die Entscheidung über die Beantwortung von Aufenthaltsermittlungersuchen sowie zentraler Behörden in Zweifelsfällen dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf. Richtlinien ergehen gesondert.

II. Allgemeines Recht des öffentlichen Dienstes:

1. Dir mir als oberster Dienstbehörde zustehende Vertretungsbefugnis des Dienstherrn bei Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen das Land im Klagewege durch Polizeibeamte der Landeseinrichtungen der Polizei übertrage ich auf Grund des § 144 Satz 3 DBG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen v. 9. Mai 1949 in der Fassung der Bekanntmachung v. 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) den Regierungspräsidenten.
2. Die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung des Tragens von Zivilkleidung für einen Zeitraum von mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen bis zu einem halben Jahr übertrage ich unter Änderung des letzten Satzes des § 14 Abs. 1 der Polizeibekleidungsverordnung (PBkIV) — PDV I — 2. Teil und des letzten

Satzes der Ziff. 1 meines RdErl. v. 7. August 1952 — IV D 4 Tgb.-Nr. 37/52 (nv) — den Regierungspräsidenten. Erstreckt sich der Zeitraum über ein halbes Jahr hinaus, so ist meine Genehmigung einzuholen.

3. Die Aufsicht über die Durchführung meines den polizeiarztlichen Dienst betreffenden RdErl. v. 18. April 1952 (MBL NW. S. 425) übertrage ich den Regierungspräsidenten. Zu diesem Zweck haben die Polizeibehörden die Entwürfe der mit den Vertragsärzten abgeschlossenen Verträge den Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Vertragsabschluß ist mir anzuzeigen.
4. Die Aufsicht über die Einhaltung der von mir im Rahmen der freien Heilfürsorge für die Polizeibeamten landeseinheitlich abgeschlossenen Verträge und getroffenen Vereinbarungen übertrage ich den Regierungspräsidenten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landeseinrichtungen der Polizei, Polizeibehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Richtlinien für den Schriftverkehr der Polizeibehörden und der Landeseinrichtungen der Polizei

- I. a) Ein unmittelbarer Schriftverkehr zwischen den Polizeibehörden, den Landeseinrichtungen der Polizei einerseits und dem Innenministerium andererseits findet nicht mehr statt. Sämtliche Berichte der Polizeibehörden und der Landeseinrichtungen der Polizei — auch solche, die zu den mir nach der Übertragungsverordnung vom 9. Oktober 1952 vorbehaltenen Aufgabengebieten gehören — sind an die zuständigen Regierungspräsidenten zu richten, an die auch grundsätzlich meine Weisungen und Ersuchen ergehen. Diese leiten mir, falls sie nicht selbst eine Entscheidung treffen, die Berichte mit ihrer Stellungnahme zu. Bei Sammelberichten haben die Regierungspräsidenten die Berichte der Polizeibehörden und der Landeseinrichtungen der Polizei auszuwerten und mir einen zusammengefaßten Bericht mit eigener Stellungnahme vorzulegen.
- b) Die vorgenannten Bestimmungen finden für den Schriftverkehr der Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei mit den obersten Bundes- und Landesbehörden, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, der Alliierten Hohen Kommission, ihres Sicherheitsausschusses und dem Landkommissar entsprechende Anwendung. Ein derartiger Schriftverkehr bedarf grundsätzlich meiner Vermittlung. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Ersuchen von den oben bezeichneten Stellen unmittelbar an polizeiliche Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet werden.
- c) Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind:
 1. Die Übersendung des statistischen Materials über die Kontrolle des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen (RdErl. v. 1. Dezember 1950 — MBL NW. S. 1117 —) an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
 2. die Übersendung von Bildmaterial über Verkehrsunfälle (RdErl. v. 25. August 1951 — IV A 2 — I a 33.56 Tgb.-Nr. 965 I nv. —) an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
 3. die Übersendung von Verkehrsunfallanzeigen und Anzeigen über Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsvorschriften durch Angehörige des Diplomatischen Corps (RdErl. v. 3. Mai 1952 — MBL NW. S. 501 —) an das Auswärtige Amt,
 4. der Schriftverkehr des Regierungspräsidenten bei Kuranträgen für das Polizei-Kurheim Bad Grund (Harz) (Abschn. II Ziff. 7 b des RdErl. v. 9. Oktober 1952 — MBL NW. S. 1355 —) an das Niedersächsische Ministerium des Innern,

5. die monatliche Anmeldung auf Zuweisung von Betriebsmitteln durch die Polizeibehörden,
6. die Fälle, in denen die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit einen unmittelbaren Schriftverkehr geboten erscheinen läßt. In diesen Fällen ist gleichzeitig dem Regierungspräsidenten eine Abschrift des Berichtes vorzulegen.
- d) Was für den unmittelbaren Schriftverkehr gilt, ist auch bei fernmündlichen Rückfragen und persönlichen Vorsprachen zu beachten. Sie sind demgemäß vorher den Regierungspräsidenten unter Angabe des Besprechungsgegenstandes anzuzeigen und bedürfen ihrer Genehmigung, soweit durch den Besprechungsgegenstand die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten berührt wird. Diese Regelung gilt sowohl für alle Beamten der Polizeibehörden und der Landeseinrichtungen der Polizei als auch für die Mitglieder der Polizeiausschüsse.
- e) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ergeht Sonderregelung.
- II. In Berichten der Polizeibehörden, der Landeseinrichtungen der Polizei und der Regierungspräsidenten ist der jeweilige Berichterstatter anzugeben.
- III. a) Die Unterzeichnung der Schriftstücke erfolgt:
1. Durch die Behörden- und Dienststellenleiter sowie durch die Vorsitzenden der Polizeiausschüsse ohne jeden Zusatz,
 2. durch die ständigen Vertreter zu 1. mit dem Zusatz „In Vertretung“,
 3. durch sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
- b) Die Beamten der Polizeiposten (Polizeiland-, -gruppen- und -einzelposten) sowie sämtliche Polizeibeamten bis zur Besoldungsgruppe A5b fügen ihrem Namen die Amtsbezeichnung hinzu. Der Name des Unterzeichnenden ist unter der Unterschrift in Maschinenschrift in Klammern anzugeben. Die Benutzung von Faksimilestempeln ist nicht statthaft.
- IV. Anderslautende Weisungen werden hiermit aufgehoben, insbesondere die RdErl. v. 7. 7. 1948 — IV AB — 1562/48 (nv.), 21. 9. 1950 (MBI. NW. S. 901) — Ziff. 1 u. 2, 18. 10. 1950 — IV AB Tgb.-Nr. 30 (nv.), 2. 8. 1951 — IV D 8 — 396 (nv.), 17. 2. 1952 — IV AB Tgb.-Nr. 65/52 (nv.), 19. 6. 1952 — IV E 2 Tgb.-Nr. 1012/52 (nv.), 21. 10. 1952 — IV AB Tgb.-Nr. 65 I/52 (nv).

— MBI. NW. 1952 S. 1687.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM

